

# RS Vwgh 1995/12/13 90/10/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

## Rechtssatz

Bezieht sich die "Ergänzung eines Gutachtens" auf ein bereits erstattetes Sachverständigengutachten und läßt sie klar erkennen, von welchen Sachverhaltsgrundlagen der Sachverständige bei der Entgegnung auf die Einwendungen der Partei ausgeht und welche sachverständigen Schlußfolgerungen er daraus zieht, dann kommt es auf eine förmliche Gliederung in Befundaufnahme und Gutachten im engeren Sinn nicht an. Maßgebend sind vielmehr Vollständigkeit und Schlüssigkeit von Sachverhaltsaufnahme und Gutachten.

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Gutachten Ergänzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1990100018.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)